

Was ist zu tun?

Luftschutzpflicht:

Alle deutschen Reichsangehörigen sind zu Dienst- und Sachleistungen sowie zu sonstigen Handlungen, Übungen und Unterlassungen verpflichtet, die zur Durchführung des Luftschutzes erforderlich sind, ebenso auch Ausländer und Staatenlose, die im Deutschen Reich wohnen oder Verträge haben, sowie Personenvereinigungen jeder Art. Die Luftschutzpflicht zerfällt in drei Teile: die Luftschutzdienstpflicht, die Luftschutzsachleistungspflicht und die Pflicht werden im Frieden, Kranke und gebrechliche Personen nicht herangezogen. Die Feststellung, wer als krank oder gebrechlich anzusehen ist, wird durch kostenlose ärztliche Untersuchung getroffen.

VI. Kündigung von Wohnungen

Wenn nicht etwas anderes vereinbart ist:

1. bei Mietsabmessung nach Tagen, an jedem Tag für den folgenden Tag;
2. bei Mietsabrechnung nach Wochen, für den Schluß der Woche (Sonntagsabend) spätestens am ersten Werktag der Woche;
3. bei Mietsabmessung nach Monaten, für den Schluß des Kalendermonats spätestens am 15. des Monats;
4. für Mietsabmessung auf längere Zeit, für den Schluß jedes Kalendermonats, auch wenn Kündigung zum Ablauf eines Vierteljahres vereinbart, doch unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist.

VII. Arbeitsverhältnisse

Kündigung: Die Kündigungsfristen richten sich nach den örtlichen Bestimmungen. Wenn keine Abmachungen bestehen, Kündigungsfristen für gewerbliche Arbeiter:

- a) Gesellen und Gehilfen: an jedem Tage auf 14 Tage;
 - b) für Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker sechs Wochen vor Ablauf eines Kalendervierteljahres.
- Kündigungsfristen für Handlungsgehilfen sechs Wochen vor Ablauf eines Kalendervierteljahres.
Kündigung von Hausgehilfen am 15. zum Schluß des Kalendermonats.

Pflichtversicherungen:

Angestelltenversicherung.

Versicherungspflichtig ist:
1. wer eine der in § 1 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Tätigkeiten gegen Entgelt ausübt.

Versicherungspflichtig sind:

1. Angestellte in leitender Stellung;
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung;
3. Büroangestellte soweit sie nicht ausschließlich mit Botengängen, Reinigung, Aufräumung und ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden, Binnenschiffbau, Werksstatistiker;
4. Handlungsgehilfen, Handlungslehrlinge, andere Angestellte für kaufm. Dienste, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens kein Handelsgewerbe ist, Assistenten und Praktikanten in Apotheken;
5. Bühnenglieder und Musiker ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen;
6. Angestellte in Berufen der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Kranken- und Wohlfahrtspflege;
7. aus der Schiffabsetzung deutscher Seefahrzeuge, aus der Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt Schiffsführer, Offizier des Deck- und Maschinendienstes, Verwalter und Verwaltungsassistenten sowie die in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung befindlichen Angestellten ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung.

Unter Nr. 5 und 6 fallen auch Lehrlinge, die sich in einer geeigneten Ausbildung zu einem dieser Berufe befinden. Ferner sind versicherungspflichtig selbständige Lehrer und Erzieher, die in ihrem Betriebe keine Angestellten beschäftigen, sowie unter der gleichen Voraussetzung nach der Verordnung vom 8. Oktober 1929 selbständige Musiker und Hebammen, Hebammen, denen eine der Angestelltenversicherung gleichwertige Versorgung gewährt wird, sind jedoch nicht versicherungspflichtig.

Mit Wirkung vom 1. April 1932 ab erstreckt sich die Versicherungspflicht ferner auf Personen, die in der Krankenpflege auf eigene Rechnung tätig sind, ohne in ihrem Betrieb Angestellte zu beschäftigen und seit 1. 1. 38 selbständige Artisten, Artist 1st, Abwechslungen bestimmt der Präsidents der Reichskulturkammer.
Wesentliche Ergänzungen zu § 1 Absatz 1 a. a. O. enthält die Bestimmung von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung vom 8. 3. 1924 (Reichsgesetzbl. I Nr. 22, S. 274).

II. Wer außerdem die für die Versicherungspflicht maßgebende Gehaltsgrenze nicht überschreitet. Die Grenze beträgt 7200 RM.

III. Wer beim Eintritt in die erste versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von 60 Jahren noch nicht vollendet hat. Diese Altersgrenze gilt nicht, wenn ein bei der invalidenversicherung Versicherter in eine angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung übertritt.

IV. Versicherungsfrei ist, wer berufsunfähig, Ruhegeld oder Witwenrente nach den Vorschriften des Angestellt-Versich.-Gesetzes, eine Invalidenpension nach den Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes, eine Invaliden-, Witwen- oder Witwenrente aus der Invalidenversicherung bezieht.

Die Beiträge sind durch Einkleben von Marken in die Versicherungskarte zu entrichten. Marken sind bei der Post erhältlich. Die Versicherungskarte wird durch die zuständige Ausgabestelle der Angestelltenversicherung Burchardplatz 5, Sprinkend, Erdgeschoss ausgestellt werktäglich von 8-14 Uhr, Sonnab. bis 12 Uhr.

Die Beiträge sind für Zeiten versicherungspflichtiger Beschäftigung und für Krankheitszeiten in denen die Versicherten das Gehalt fürbezogen haben, zu entrichten.

Für Versicherte deren monatlicher Entgelt 50 Reichsmark nicht übersteigt, sowie für alle Lehrlinge hat der Arbeitgeber allein den Beitrag zu tragen. Die übrigen Versicherten müssen sich bis G abziehen lassen.

Die Marke muß beim Einkleben sofort entwertet werden. Die Entwertung erfolgt dadurch, daß auf der Marke (in dem am Fuße der Marke freigelassenen Feld) der letzte Tag des Monats, für den sie gelten soll, handschriftlich oder mit Stempel vermerkt wird. Der Monat darf in Ziffern abgekürzt werden, z. B. 31. 1. 38. Andere Entwertungszeichen sind unzulässig. Freiwillig Versicherte entwerten mit dem Zusatz „f“.

Gehalts- und Beitragsklassen:

Gehaltsklasse	Monatlicher Entgelt von mehr als Reichsmark	bis zu Reichsmark	Monatsbeitrag Reichsmark
A	—	50	2,—
B	50	100	4,—
C	100	200	8,—
D	200	300	12,—
E	300	400	16,—
F	400	500	20,—
G	500	600	25,—

Zum Entgelt gehören auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge.

Pflicht- und freiwillig Versicherte können sich auch jederzeit freiwillig höher versichern. Für die freiwillige Beitragsentrichtung bestehen die Beitragsklasse H mit 80 RM. und die Beitragsklassen J und K mit einem Monatsbeitrag von 40 RM. und 50 RM.

Invalidenversicherung.

Für alle im festen Arbeits- oder Dienstverhältnis stehenden Arbeiter, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Hausgehilfen, die der Invalidenversicherungspflicht unterliegen, sind ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht folgende Beitragsmarken zur Invalidenversicherung zu entrichten:

Bei einem wöchentlichen Arbeitsverdienst	Lohnklasse	Wöchentlicher Beitrag Reichspfennig
bis zu 6 RM.	I	30
von mehr als 6 bis 12 "	II	60
" " " 12 " 18 "	III	90
" " " 18 " 24 "	IV	120
" " " 24 " 30 "	V	150
" " " 30 " 36 "	VI	180
" " " 36 " 42 "	VII	210
" " " 42 " 48 "	VIII	240
" " " 48 RM.	IX	270

Dem Arbeitsverdienst sind Provisionen, Gewinnanteile, Weibheitsgratifikationen und andere Bezüge, die der Versicherte gewohnheitsmäßig erhält, hinzuzurechnen, insbesondere auch der Wert von Sachbezügen (freie Station, freie Wohnung, freie Kost usw.).

Die Marken sind bei jeder Lohnzahlung in die Quittungskarten der Versicherten einzukleben, und zwar jede Woche eine, auch wenn die Beschäftigung nicht täglich stattgefunden hat.

Für Versicherte, deren regelmäßiger wöchentlicher Entgelt 6 RM. nicht übersteigt, sind die vollen Beiträge vom Arbeitgeber zu entrichten.

Die Quittungskarten-Ausgabe- (Umtausch-) Stelle befindet sich Burchardplatz 5, Sprinkend, Abfertigungszeit werktäglich 8-14, Sonnabends bis 12 Uhr.

Hausgehilfen, die in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen und im Privathaushalt des Arbeitgebers tätig sind, sind nach Lohnklasse II (wöchentlich 60 Rpf.) und, wenn der Barentgelt 50 RM. monatlich übersteigt, nach Lohnklasse III (90 Rpf. wöchentlich) zu versichern.